

Landessynode
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
vom 21. bis 24. Oktober 2020

V o r l a g e
der Kirchenleitung
betreffend Klimaschutzgesetz

Die Landessynode möge das Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz bei kirchlichen Gebäuden (Klimaschutzgesetz – KISchG) in zwei Lesungen beraten und beschließen.

Dr. Christian Stäblein

Begründung:

Die Vorlage verfolgt die Schaffung eines verbindlichen Instrumentariums zur Senkung des CO₂-Ausstosses bei Gebäuden der kirchlichen Körperschaften. Sie dient damit der Umsetzung des Auftrags der Landessynode zur Erarbeitung eines Klima- und Umweltschutzgesetzes sowie der Einhaltung der Ziele, die sich die Landeskirche in ihrem Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2017 gegeben hat.

I. Synodenauftrag

Die Landessynode hat bei ihrer Herbsttagung die Erarbeitung eines Klima- und Umweltschutzgesetzes in Auftrag gegeben. In der Drucksache 28 B der Herbstsynode 2019 (Synodenband S. 822) werden Eckpunkte hierfür genannt. Deutlich ist, dass ein bloßer Appell an die kirchlichen Körperschaften nicht mehr notwendig (er ergibt sich aus dem biblischen Auftrag zur Schöpfungsbewahrung, der Grundordnung der EKBO, dem Umweltkonzept und dem Klimaschutzkonzept) und auch nicht mehr ausreichend ist.

Es wird vorgeschlagen, sich zum jetzigen Zeitpunkt auf den Klimaschutz zu beschränken und auch in diesem Bereich nicht flächendeckend Maßnahmen vorzuschlagen, sondern zunächst nur den Gebäudebereich und die damit verbundenen Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen zu betrachten. Diese Beschränkung ist sinnvoll, da etwa 80 % der CO_{2e}-Emissionen der Landeskirche gebäudebezogen sind. Wir setzen damit beim größten Hebel an.

Die fehlenden Regelungsbereiche des Klima- und Umweltschutzes im kirchlichen Handeln müssen einem weiteren Kirchengesetz vorbehalten bleiben. § 10 Absatz 2 sieht einen entsprechenden Auftrag an die Kirchenleitung vor.

II. Klimaneutralität als Ziel, Auswirkungen des Kirchengesetzes auf die CO_{2e}-Emissionen in der EKBO

Die Klimaschutz-Ziele, die sich die Bundesrepublik Deutschland gesetzt hat, bedeuten eine Emissionsminderung von 40 % bis zum Jahr 2020 (im Vergleich zum Jahr 1990) und von 80-95 % bis zum Jahr 2050. Um das Ziel bis 2020 einhalten zu können, hätte die Bundesrepublik ihre Emissionen jedes Jahr durchschnittlich um 3,6% absenken müssen - stattdessen haben sie zuletzt eher zugenommen. Diese Beobachtung bedeutet keinen Fatalismus, wohl aber eine Einsicht in die Notwendigkeit des Handelns für eine Kirche wie die EKBO, die

- über einen großen Gebäudebestand verfügt,
- als Flächenkirche in erheblichem Umfang auf Mobilität ihrer ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen ist,
- bei Veranstaltungen vielfältiger Art Verbrauchsmaterialien und Lebensmittel benötigt,
- in erheblichem Umfang der konventionellen Land- und Forstwirtschaft Flächen zur Bewirtschaftung zur Verfügung stellt und
- erhebliche Geldrücklagen anlegt, um Vorsorge für die Zukunft zu treffen oder um mit den erwirtschafteten Gewinnen kirchliche Arbeit zu ermöglichen

– und somit beim Klimaschutz zahlreiche Handlungsspielräume hat, die wir nutzen können. Die EKBO sollte jetzt die notwendigen Schritte gehen, um die von ihr verursachten CO_{2e}-Emissionen erheblich zu senken – mit dem Ziel, bis 2050 klimaneutral zu werden.

Es wird damit vorgeschlagen, über das Klimaschutzgesetz der EKBO formulierte Ziel von 85 % CO_{2e}-Einsparungen hinauszugehen und von 100 % auszugehen.

III. Grundgedanke und Konzeption des Kirchengesetzes

Im Immobilienbereich besteht Zeitdruck, da sehr viele kirchliche Gebäudeeigentümer in den nächsten Jahren ihre nach 1990 erneuerten Heizungen austauschen müssen. Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Deutschland müssen Heizungsanlagen, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und älter als 30 Jahre sind, stillgelegt werden (§ 10 Abs. 1 EnEV). Auch ist ein gesetzliches Verbot der Neuinstallation von Ölheizungen vielleicht schon ab 2022 zu erwarten. Wir gehen davon aus, dass mindestens 500 Heizungen (im Bereich der EKBO) im Zeitfenster 1990 bis 1995 ausgetauscht wurden und insbesondere die dabei verbauten Ölheizungen von dieser Bestimmung betroffen sind

Hier liegt nicht nur eine erhebliche Herausforderung, sondern auch eine große Chance, einen deutlichen Schritt hin zu einer Reduzierung unserer CO_{2e}-Emissionen zu gehen. Es werden daher drei zentrale Elemente für das Klimaschutzgesetz vorgeschlagen:

- Die kirchlichen Körperschaften können die Mehrkosten, die durch den Umbau auf klimafreundliche (Heiz-)Technologie entstehen, über einen Klimaschutzfonds erstattet bekommen - möglichst bis zur vollständigen Übernahme der Mehrkosten;
- Der Fonds, der in der Regel beim Kirchenkreis angesiedelt ist, wird von den kirchlichen Körperschaften im Bereich des Fonds gespeist über eine Klimaabgabe. Diese beträgt für eine Tonne CO_{2e} 125 Euro.
- Der Einbau von mit fossilen Energieträgern betriebenen Heizungsanlagen ist nicht mehr zulässig, ebenso der Bezug von Graustrom.

IV. Diskussionsprozess

Der Entwurf eines Klimaschutzgesetzes ist im Auftrag der Kirchenleitung in Zusammenarbeit von Umweltbüro und Abteilung 1 im Konsistorium entstanden. Die finanzrelevanten Passagen sind intensiv mit der Finanzabteilung abgestimmt worden. Der Ständige Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung hat die Entstehung eng begleitet. Der Entwurf ist im Ständigen Haushaltsausschuss sowie im Ständigen Ordnungsausschuss mehrfach beraten worden. Alle drei Ausschüsse haben dem Vorhaben im Grundsatz zugestimmt. Auch der Ständige Ausschuss Theologie, Liturgie und Kirchenmusik hat dem Vorhaben im Grundsatz zugestimmt. Der Gesetzentwurf wurde entsprechend den Beratungsergebnissen überarbeitet.

Weiterhin wurde das Vorhaben im Netzwerk Energie und Umwelt, im Beirat für Umweltfragen, in der AG der Amtsleitenden, im Gesamtphorenkonvent sowie in drei Infoveranstaltungen mit rund 80 Teilnehmenden vorgestellt und diskutiert. Am 8. Juli hat eine Zoom-Konferenz mit Superintendentinnen und Superintendenten und Amtsleitenden stattgefunden.

Über die Sommerpause wurde weiter am Gesetz gearbeitet und die bis dahin eingegangenen Voten aufgenommen. Es wurden Alternativen erarbeitet, zu denen die kirchlichen Gremien um ein Votum gebeten wurden:

- Wo ist der bzw. sind die Klimaschutzfonds angesiedelt – zentral für die gesamte EKBO beim Konsistorium oder dezentral bei den Kirchenkreisen? Hier wurde mehrheitlich für die dezentrale Variante votiert, dies ist im Gesetzentwurf nun umgesetzt (vgl. insb. § 5).
- Wer ist für die Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Klimaschutzfonds zuständig – das Konsistorium für alle in der Landeskirche oder die Kirchenkreise, die Schulstiftung und das Konsistorium? Auch hier wird dezentral gedacht (§ 4 Abs. 3).
- Sollen die Kirchenkreise berechtigt sein, in ihrer Finanzsatzung die Finanzierungsverantwortung für den klimagerechten Umbau der gemeindlichen Gebäude als eigene Aufgabe zu bestimmen, insoweit dauerhaft in die Zahlungsverpflichtung der Kirchengemeinden einzutreten und dabei auch auf eigene Einnahmen der Kirchengemeinden zurückzugreifen? Auch diese Möglichkeit soll bestehen. Das Kirchengesetz geht davon aus, dass die Aufbringung der Klima-schutzabgabe eine Aufgabe des Kirchenkreises ist.

- Soll die Klimaschutzabgabe auf die Pflicht zur Zuführung auf die Substanzerhaltungsrücklage angerechnet werden können? Soll sie gegenüber der Pflicht zur Zuführung vorrangig sein? Durch den nun eingefügten Vorschlag im Gesetztext (§ 5 Abs. 1 Satz 4) ist eine Anrechnung auf die Substanzerhaltungsrücklage und die Vorrangigkeit der Klimaschutzabgabe vor der Substanzerhaltungsrücklage nicht mehr notwendig.

Es sind verschiedene schriftliche Reaktionen auf den Gesetzentwurf eingegangen, insbesondere Schreiben von zwei Ephorenkonventen, der Evangelischen Jugend der EKBO und aus der AG der Amtsleitenden. Diese werden im LKI zur Verfügung gestellt.

V. Wirtschaftliche Aspekte

1. Höhe der zu erwartenden Kosten für den klimagerechten Umbau, Höhe der Klimaschutzabgabe

Die Klimaschutzabgabe von 125 €/t CO_{2e} ergibt sich aus Daten insbesondere für die Kosten des klimagerechten Umbaus des kirchlichen Gebäudebestands, die im Rahmen des Klimaschutzkonzepts 2017 ermittelt wurden. Für die Einzelheiten wird auf Anlage 3a verwiesen.

2. Zu erwartende Einsparungen oder vermiedene Kosten

Ab 2021 wird durch die Bundesregierung eine CO₂-Bepreisung eingeführt. Der Preis für Emissionen wird 2021 25 Euro, betragen, ab 2025 55 Euro. Werden die Maßnahmen zum Klimaschutz im Gebäudebereich wie geplant umgesetzt, werden im Mittel der Jahre 2021-2050 pro Jahr rund 1,65 Mio. Euro an staatlichen Abgaben vermieden. Bei Erreichen der Ziele, also einer vollständigen Vermeidung von CO_{2e}-Emissionen, werden ab dem Jahr 2050 rund 3,3 Mio. Euro pro Jahr an Abgaben vermieden.

Weiterhin ist mit einem erheblich geminderten Bedarf an Energie durch Umsetzung der Maßnahmen zu rechnen, was zu entsprechend verminderten Ausgaben führen wird.

3. Musterrechnungen für verschiedene Gebäude

In der Anlage 3b sind Musterrechnungen für mögliche Umbaukosten sowie die damit verbundenen Folgen für die Klimaschutzabgabe.

VI. Gesetzesbegründung

Auf die Anlage 2 wird verwiesen.

VII. Administrative Umsetzung

Der Prozess der Abführung der Abgabe kann wie folgt gestaltet werden:

- Die Bescheide über die Höhe der Abgabe werden zentral im Konsistorium erstellt und an Kirchengemeinden und KVÄ per E-Mail verschickt.
- Sieht die Finanzsatzung des Kirchenkreises vor, dass die Klimaschutzabgabe auf die Finanzanteile der Kirchengemeinden angerechnet wird, ziehen die KVÄ die Klimaschutzabgabe von den jeweiligen Finanzanteilen die Klimaschutzabgabe ab und überweisen die jeweiligen Beträge an den Klimaschutzfonds. Im anderen Fall zahlt der Kirchenkreis.
- Kirchenkreise oder Gemeinden, die sich rechtlich gegen die Zahlungspflicht wehren wollen, legen Widerspruch gegen die Bescheide ein. Dieser ist an das Konsistorium zu richten.

Es handelt sich maximal um Buchungen für ca. 1.300 Körperschaften und ca. 4.000 Gebäude. Bei einer gebäudebezogenen Abrechnung ergeben sich ca. 4.000 Buchungen, die sich auf alle KVÄ verteilen. Es wird ein Personalaufwand für die Buchungen von 0,5-1 BU geschätzt, der sich auf alle Ämter verteilt. Hinzu kommt der Aufwand für die digitale Datenerfassung, deren Grundlage allerdings nicht das Klimaschutzgesetz, sondern das Kirchenbaugesetz und die bereits verabschiedete Rechtsverordnung über die digitale Datenerfassung ist. Diese Leistung ist keine Regelleistung der KVÄ, die KVÄ könnten sie ablehnen oder sich vergüten lassen. Die reine Arbeitszeit bei geklärten Prozessen (Abrechnungen liegen den KVÄ vor) ist deutlich geringer als 10 Minuten für eine normale Kirchengemeinde. Wir rechnen mit einem BU von 0,2, der sich ebenfalls über alle KVÄ verteilt. Weiterhin entstehen Verwaltungsaufwände bei der Verwaltung der Fonds.

Die Kirchenkreise benötigen Ressourcen für die Prüfung und Bewilligung von Anträgen. Ebenso muss die Landeskirche für klimatechnische und konzeptionelle Kompetenz vorhalten, um ihre Aufgaben nach dem Klimaschutzgesetz zu erfüllen.

Anlagen:

1. Gesetzentwurf
2. Gesetzesbegründung
3. Materialien
 - a) Woher stammen die Zahlen aus dem Klimaschutzgesetz der EKBO?,
 - b) Begründung der prognostizierten Kosten von 150 Mio. Euro bis 2050.